

**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. L17 „Klinik
Langscheid“ in Sundern**

Umweltbericht

Auftraggeber **Neurologische Klinik Sörpesees GmbH &
Co. KG**

Datum **Juli 2022**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund

Wandweg 1

44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7

Fax 0231 : 799 26 25 - 9

E-Mail info@uwedo.de

Internet www.uwedo.de

Projektnummer **1909128**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**
Dipl.-Ing. Ole Nettig, Stadtplaner AKNW
M.Sc.Biol. Vivian Borys

Datum **18. Juli 2022**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bebauungspläne	1
1.2 Beschreibung der Planungsinhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes	2
1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	3
2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	9
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (insb. erhebliche Umweltauswirkungen)	9
2.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	11
2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	12
2.1.3 Schutzgut Fläche	14
2.1.4 Schutzgut Boden	15
2.1.5 Schutzgut Wasser	16
2.1.6 Schutzgut Luft / Klima	17
2.1.7 Schutzgut Landschaft	17
2.1.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	18
2.2 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	18
2.3 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	19
2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen	19
2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Gründe für die getroffene Wahl	23
3. Zusätzliche Angaben	24
3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	24
3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	24
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	24
4. Literatur- und Quellenverzeichnis	27

Abbildungen

Abbildung 1: Abgrenzung des Bebauungsplanes und des Eingriffs-/ Bilanzierungsbereiches (rot)	1
Abbildung 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV (Plangebiet rot markiert)	8
Abbildung 3: Auszug aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan	21

Tabellen

Tabelle 1:	In Fachgesetzen festgelegte schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes	5
Tabelle 2:	Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV	8
Tabelle 3:	Bewertung der Biotoptypen im Kartierbereich (s. Karte 1)	12
Tabelle 4:	Bilanzierung des Ausgangszustandes im Eingriffs-/ Bilanzierungsbereich	22
Tabelle 5:	Bilanzierung des Planungszustandes im Eingriffs-/ Bilanzierungsbereich	22
Tabelle 6:	Gesamtbilanz Planungszustand - Ausgangszustand	22

Planverzeichnis

Karte 1:	Biotoptypenaufnahme	Maßstab 1:500
----------	---------------------	---------------

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bebauungspläne

In der Stadt Sundern ist eine Klinikerweiterung als Anbau an den bestehenden Gebäudekomplex der Neurologischen Klinik Sörpesees geplant. Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Sundern-Langscheid nördlich des Sörpesees und umfasst das Gelände der Neurologischen Klinik Sörpesees. Das Umfeld des Plangebietes wird von Wohnbebauung geprägt. Der Eingriffsbereich umfasst den zentralen Bereich des Plangebietes im Bereich des geplanten Klinikanbaus sowie eine angrenzende Pufferzone (3 - 10 m) für eine baubedingte Flächeninanspruchnahme. Der Anbau soll Flächen für Büro- und Therapieräume, Patientenzimmer sowie eine Klinikküche bieten. Nördlich und südlich begrenzen die Verwaltungs- und die Klinikgebäude den Eingriffsbereich, westlich eine Stellplatzanlage und östlich eine Wiesenfläche. Im Norden begrenzt die Wohnbebauung mit dazugehörigen Gärten der Straße „Am Hesslieth“ das Plangebiet, im Osten die Gartengrundstücke des Drosselweges. Südlich grenzt die Straße „Nachtigallenhain“ das Plangebiet zur Wohnbebauung ab, westlich die Lindenstraße.

Die bauliche Erweiterung des neu geplanten Gebäudes entspricht nicht den zeichnerischen Festsetzungen des seit 1964 rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. L3 „In den Höfen“, so dass für die Genehmigung der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. L17 „Klinik Langscheid“ aufgestellt wird. Eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich, da das Plangebiet im FNP überwiegend als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Klinikgebiet“ dargestellt ist. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat eine Flächengröße von insgesamt ca. 1,5 ha und umfasst neben der geplanten Erweiterungsfläche das gesamte Klinikgelände. Der Eingriffs-/ Bilanzierungsbereich ist ca. 0,2 ha groß (s. Abb. 1).

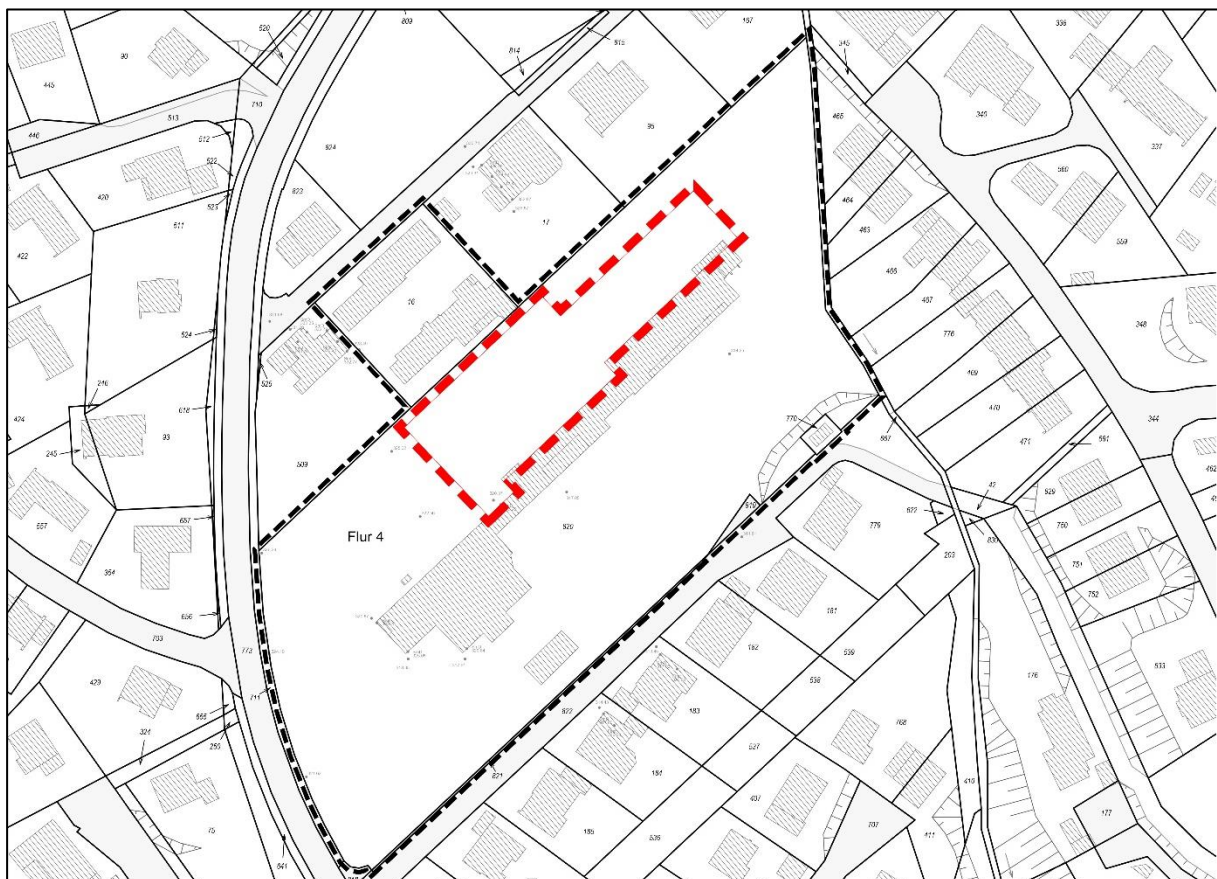


Abbildung 1: Abgrenzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Eingriffs-/ Bilanzierungsbereiches (rot)

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Umweltbericht erstellt, der ein zentraler Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist. Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Grundlage für die Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes dar. Darin enthalten sind die Vorgaben zu den so genannten Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Der Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können. Ergebnisse anderer Fachgutachten werden zusammenfassend in den Umweltbericht übernommen. Der Umweltbericht berücksichtigt die nach Anlage 1 BauGB zu erfassenden Inhalte zur Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen. Neben den anlagebedingten Auswirkungen sind insbesondere auch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu ermitteln.

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Entsprechend wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) durch UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND (2019 mit Aktualisierung 2022) erstellt, dessen Ergebnisse in den Umweltbericht einfließen.

1.2 Beschreibung der Planungsinhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. L17 „Klinik Langscheid“ sieht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung überwiegend eine Festsetzung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Klinik“ vor. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen definiert und orientieren sich an der Bestandsbebauung sowie den baulichen Erweiterungen. Die nicht-überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der erforderlichen Erschließungsanlagen gärtnerisch zu gestalten.

Das Sondergebiet „Klinik“ ist aufgrund von unterschiedlichen Festsetzungen in die drei Teilgebiete Sondergebiet 1, Sondergebiet 2 und Sondergebiet 3 gegliedert und dient vorwiegend der Unterbringung von Anlagen, Nutzungen und Einrichtungen, die dem Betrieb der Klinik dienen. Als Maß der baulichen Nutzung wird in den Sondergebieten eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 festgesetzt. Die maximal zulässigen Gebäudehöhen werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Abhängigkeit von der ansteigenden Topographie für die verschiedenen Gebäude festgesetzt. Im Rahmen des Planverfahrens hat eine Reduzierung der maximal zulässigen Gebäudehöhen im Kernbereich der Klinik (SO 1) stattgefunden, um Sichtbeziehungen der höher gelegenen Wohnbebauung in Richtung des Sarpeseees aufrechterhalten zu können.

Festsetzungen für Stellplätze und notwendige Zufahrten sind im Westen und Südwesten des Plangebietes angeordnet und entsprechen dem aktuellen Bestand. Um die Folgen der Bodenversiegelung im Plangebiet zu verringern, sind Fußwege, Stellplatz- und sonstige Platzflächen in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Falls diese Flächen gepflastert werden, ist das anfallende Regenwasser in den angrenzenden Randbereichen zu versickern.

Aufgrund der räumlichen Nähe zum Sarpesee und der mit dem Gewässer einhergehenden Eignung als Lebensraum für viele Insektenarten sind für die Objekt- und Stellplatzbeleuchtung ausschließlich insektenfreundliche Beleuchtungskörper zu verwenden. Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist die Räumung der Baufelder nur außerhalb der Brutzeiten zwischen dem 01.10. bis zum 28.02. zulässig.

Der östliche sowie südöstliche Teil des Plangebiets wird entsprechend des Bestandes als Fläche zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern festgesetzt. Die vorhandenen Baum- und Gehölzbestände sind zu erhalten, standortgerecht zu entwickeln und bei einem Ausfall zu ersetzen.

Als weitere Maßnahme für eine hochwertige Begrünung des Plangebiets ist beim Bau neuer Stellplätze je angefangene 4 Stellplätze ein Laubbaum zu pflanzen. Die zu verwendenden Arten finden sich in den Pflanzlisten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Im Sondergebiet ist bei flachgeneigten Dächern mindestens 50 % der Dachfläche zu begrünen.

1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Rechtliche Grundlage für die Umweltprüfung bildet das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10. September 2021.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung zu berücksichtigen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Anlage 1 des BauGB ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Bestandteile des Umweltberichtes richten sich nach § 2 Abs. 4, § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a sowie Anlage 1 des BauGB. Der Umweltbericht umfasst demnach eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, eine Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und einschlägiger Fachplanungen, eine Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere der möglichen erheblichen Auswirkungen. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sowie zum Ausgleich werden dargestellt und anderweitige Planungsmöglichkeiten betrachtet. Die Bestandsanalyse und -bewertung sowie die Auswirkungsprognose erfolgen getrennt für die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit / Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt / Fläche / Boden / Wasser / Luft, Klima, Klimaschutz und Klimaanpassung / Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Hierzu findet eine Auswertung frei verfügbarer Daten (z. B. Bodenkarten, Schutzgebietsausweisungen, Fachinformationssysteme im Internet) und von der Stadt Sundern und dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellter Unterlagen statt. In den Umweltbericht als umfassendes Instrument der Betrachtung von Umweltauswirkungen, werden die Ergebnisse anderer Fachgutachten zusammenfassend übernommen.

Im § 1a BauGB sind die ergänzenden und anzuwendenden Vorschriften zum Umweltschutz enthalten. Gemäß Abs. 2 soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (*Bodenschutzklausel*). Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden und die Notwendigkeit der Umwandlung ist zu begründen (*Umwidmungssperrklausel*).

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 18 BNatSchG). Diese werden im § 1a BauGB geregelt. Gemäß Abs. 3 Satz

1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen in der Abwägung zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (Satz 6). Gemäß Abs. 4 sind bei Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (*Klimaschutzklausel*).

Im Folgenden werden die **Belange des Umweltschutzes**, einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Punkt a-j BauGB aufgelistet. Sofern eine Relevanz einzelner Belange im Hinblick auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. L17 „Klinik Langscheid“ in Sundern von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird dies entsprechend begründet. Eine vertiefende Betrachtung ist dann im weiteren Ablauf der Umweltprüfung nicht mehr erforderlich.

Belange des Umweltschutzes:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Plangebiet sowie in der Umgebung liegen keine Natura 2000-Gebiete.

- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

Die Entsorgung der Abfälle und Abwässer ist über die kommunale Entsorgung und den Anschluss an das Kanalnetz sichergestellt.

- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

Hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien bzw. der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie trifft der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. L17 keine verpflichtenden Festsetzungen. Grundsätzlich sind gemäß der textlichen Festsetzungen Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren auf den Dachflächen der Gebäude zulässig. Im Allgemeinen bietet sich ein Potenzial für die Nutzung regenerativer Energien, insbesondere der Solarenergie, im Bereich der Flachdächer.

- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Für das Plangebiet liegen keine Schutzgebietsausweisungen im Landschaftsplan vor. Abfall- und Immissionsschutzpläne sind nicht bekannt.

- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

Angaben zur Luftqualität liegen nicht vor.

- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [Störfälle / Gefahrstoffe], die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Im Plangebiet werden keine Industrie- und Gewerbebetriebe geplant, die mit gefährlichen Stoffen umgehen und unter die Störfallverordnung fallen. Ziel ist die Realisierung der Klinikerweiterung, so dass von der Planung keine Gefahren im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG ausgehen. Ebenso sind im Umfeld des Vorhabens keine Betriebe nach Störfallverordnung oder entsprechend der Seveso III-Richtlinie bekannt, von denen erhebliche Gefahren auf die neuen Nutzungen ausgehen.

Gemäß der Anlage 1 (Nr. 1 b) BauGB sind im Umweltbericht die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, darzulegen. In Fachgesetzen wird ein inhaltlicher Bewertungsrahmen gesetzt. Aus Fachplänen können darüber hinaus ggf. konkrete räumliche Zielsetzungen für das jeweilige Plangebiet entnommen werden. Die nachfolgende Zusammenstellung enthält eine Zusammenfassung der aus **Fachgesetzen** stammenden, wesentlichen schutzgutbezogenen Ziele.

Tabelle 1: In Fachgesetzen festgelegte schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	BauGB	• Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse • Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt • Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
	BNatSchG / LNatSchG	• Natur und Landschaft sind als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen
	BImSchG / BImSchV / TA-Lärm / TA-Luft / DIN Normen	• Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen • Schutz des Menschen vor Lärmeinwirkungen • Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen so weit wie möglich vermieden werden.
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	BauGB	• Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
	BNatSchG / LNatSchG	• Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen • Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes • Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich die Wiederherstellung von Natur und Landschaft • Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten sind zu erhalten
	BImSchG	• Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
Fläche / Boden / Wasser	BauGB	• Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden • Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung, Maßnahmen der Innenentwicklung
	BNatSchG / LNatSchG	• Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können, nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren • Meeres- und Binnengewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren • Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen
	BlmSchG	• Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
	BBodSchG / LBodSchG	• Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung des Bodens • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
	WRRL / WHG / LWG	• Erreichung eines guten Gewässerzustandes bzw. eines guten ökologischen Potenzials in allen Oberflächengewässern sowie im Grundwasser • Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
Luft / Klima	BauGB	• Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt • Vermeidung von Emissionen • Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität • Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken bzw. der Anpassung an den Klimawandel dienen
	BNatSchG / LNatSchG	• Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (insb. Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen) • Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insb. durch Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu
	BlmSchG	• Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
Landschaft	BauGB	• Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt • Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
	BNatSchG / LNatSchG	• Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften • Großflächig, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zersiedlung zu bewahren • Freiräume im besiedelten Bereich sind zu erhalten und neu zu schaffen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	BauGB	• Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege • Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
	BNatSchG / LNatSchG	• Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern
	BImSchG	• Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
	BBodSchG / LBodSchG	• Beeinträchtigungen des Bodens mit seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen so weit wie möglich vermieden werden
	DSchG	• Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen

Ziele und Darstellungen aus **Fachplänen**, wie der Regionalplanung, dem Flächennutzungsplan und Landschaftsplanung, sowie **informellen Plänen** werden im Folgenden zusammenfassend für das Plangebiet wiedergegeben.

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis von März 2012 stellt für das Plangebiet „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) dar. Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. L17 der Stadt Sundern sind mit den Darstellungen dieser übergeordneten Planungsebene vereinbar.

Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Sundern von Oktober 2015 stellt für das Plangebiet das Sondergebiet (SO) Klinikgebiet (K2) dar. Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind mit der übergeordneten Planungsebene vereinbar.

Rechtskräftige Bebauungspläne

Der seit dem 06.10.1964 rechtswirksame Bebauungsplan Nr. L 3 „In den Höfen“ der früheren eigenständigen Gemeinde Langscheid setzt für den Bereich der Neurologischen Klinik ein Allgemeines Wohngebiet (WA) und mehrere, größere überbaubare Grundstücksflächen fest.

Landschaftsplan

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Schutzgebiete gemäß des Landschaftsplans „Sundern“ (2019) vor.

Fachinformationssystem des LANUV

Die **Biotopkataster- und Biotopverbundflächen** befinden sich überwiegend südlich des Plangebietes. Südwestlich ist die Biotopverbundfläche „Waldsiepen an der Sorpetalsperre“ (VB-A-4613-011) in einer Entfernung von ca. 120 m zum Plangebiet gelegen. Innerhalb dieser Biotopverbundfläche liegen zwei Biotopkatasterflächen. Die Biotopkatasterfläche „Siepental-Mündungsbereich südlich Langscheid“ (BK-4613-0342) befindet ca. 100 m südwestlich des Plangebietes, die Biotopkatasterfläche „Naturnahe Buchenwälder südwestlich von Langscheid“ (BK-4613-0341) ca. 260 m südwestlich des Plangebietes. Etwa 220 m südöstlich des Plangebietes liegt die Biotopverbundfläche „Sorpe- und Henne-Talsperre“ (VB-A-4613-012) (s. Tab. 2 und Abb. 2).

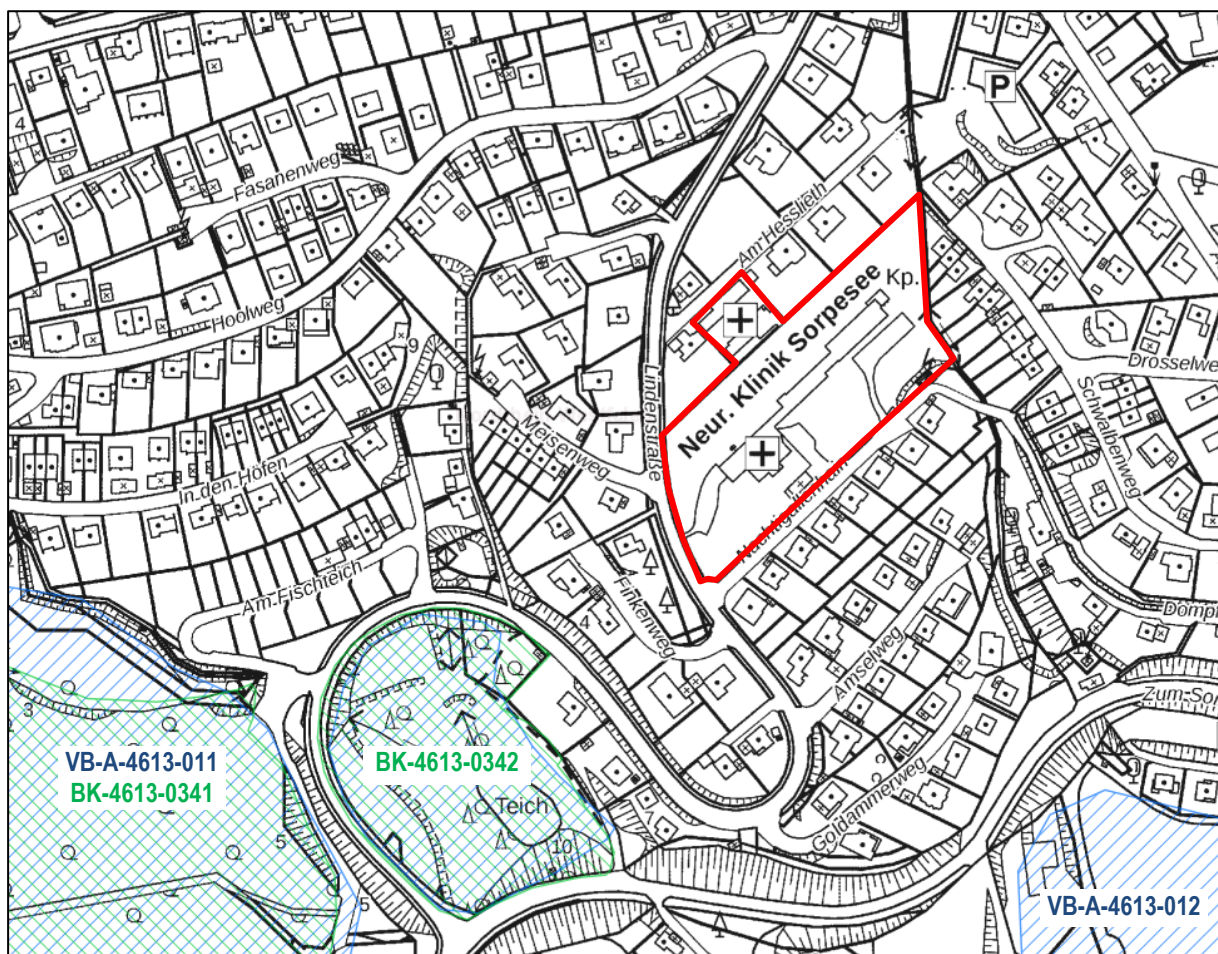


Abbildung 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV (Plangebiet rot markiert)

Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV

Nr.	Name	Schutzziel	Bewertung
VB-A-4613-011	Waldsiepen an der Sorpetalsperre	Erhalt von Quellbächen und Kerbtalsiepen als Klein- und Sonderbiotope innerhalb des Waldes im Umfeld der Sorpe-Talsperre.	• besondere Bedeutung
VB-A-4613-012	Sorpe- und Henne-Talsperre	Erhalt großräumiger Stillgewässer innerhalb der waldreichen Mittelgebirgs-landschaft mit unverbauten Uferzonen insbesondere als	• Besondere Bedeutung

Nr.	Name	Schutzziel	Bewertung
		störungsarme Rast- und Nahrungsbiotope für Wasservögel.	
BK-4613-0341	Naturnahe Buchenwälder südwestlich von Langscheid	Schutz, Erhalt und Optimierung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit naturnahen Quellbächen als Trittsteinbiotope in einer von Nadelholz-Forsten dominierten Waldlandschaft durch naturgemäße Waldwirtschaft.	• lokale Bedeutung
BK-4613-0342	Siepentäl-Mündungsbereich südlich Langscheid	Schutz, Erhalt und Entwicklung eines kleinen, in Ansätzen naturnahen Siepentäl-Abschnittes im Siedlungsrandbereich durch naturgemäße Waldwirtschaft.	• lokale Bedeutung

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Um die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a - j BauGB) einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Bauleitplanung abzuwägen, werden der derzeitige Umweltzustand einschließlich der besonderen Umweltmerkmale beschrieben sowie die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt und bewertet (gem. § 2 Abs. 4 BauGB).

Gemäß Anlage 1 BauGB umfasst die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen nach Nr. 2 a folgende Angaben:

- eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) sowie
- den Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung.

Die Bestandsaufnahme und Auswirkungsprognose bei Durchführung wie bei Nichtdurchführung der Planung erfolgt für die einzelnen Schutzgüter gemeinsam im Kapitel 2.1.

Folgende Datengrundlagen liegen vor und wurden für die Bestandsanalyse und -bewertung sowie Auswirkungsprognose im Umweltbericht herangezogen:

- Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. L17 „Klinik Langscheid“ in Sundern“ (UWEDO 2019 mit Aktualisierung 2022),
- Daten des Fachinformationssystems (FIS) und @LINFOS des LANUV mit Angaben zu Schutzgebieten, Biotopverbundflächen, potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten etc.,
- Daten der Fachinformationssysteme ELWAS-WEB, UVO und TIM-online mit Angaben zu Schutzgebieten, Grundwasserverhältnissen, Bodentypen, schutzwürdigen Böden etc.

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (insb. erhebliche Umweltauswirkungen)

Gemäß Nr. 2 b der Anlage 1 des BauGB sind bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung soweit möglich insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase zu beschreiben, unter anderem infolge der aufgelisteten Inhalte aa) bis hh). Sofern eine

Relevanz einzelner Belange im Hinblick auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. L17 „Klinik Langscheid“ in Sundern von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird dies entsprechend begründet. Eine vertiefende Betrachtung ist dann im weiteren Ablauf der Umweltprüfung nicht mehr erforderlich.

aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

Die Auswirkungen durch die geplante Neubebauung auf dem Klinikgelände erfolgt schutzgutbezogen in den nachfolgenden Kapiteln. Abrissarbeiten treten im Rahmen des Vorhabens nicht ein, so dass eine gesonderte Betrachtung dieses Belangs entfällt.

bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,

Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden in den nachfolgenden Kapiteln ausführlich beschrieben und bewertet.

cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,

Hinsichtlich Lärm, Licht und Schadstoffen können zu dem Vorhaben keine Angaben getroffen werden. Da lediglich ein Klinikgebäude neu errichtet werden soll, ist davon auszugehen, dass sich ggf. auftretende Emissionen auf einen kleinen Bereich beschränken und sich in den üblichen Rahmen der Bestandsbebauung und -nutzung einfügen. Erschütterungen können allenfalls im Rahmen der Bauphase entstehen und sind dann nur von temporärer Dauer. Hinsichtlich Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen ist zu berücksichtigen, dass die Planung lediglich eine kleinteilige Erweiterung der Kliniknutzungen im Gebiet vorsieht. Gewerbe und Industrie, von denen entsprechende Emissionen ausgehen könnten, sind nicht geplant, so dass diesbezüglich erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,

Die Entsorgung der Abfälle und Abwässer wird über die kommunale Entsorgung und den Anschluss an das Kanalnetz sichergestellt.

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),

Wie bereits im Kapitel 1.3 aufgeführt, sind im Plangebiet keine Nutzungen geplant, die mit gefährlichen Stoffen umgehen und unter die Störfallverordnung fallen. Risiken durch Unfälle und Katastrophen können im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. L17 ausgeschlossen werden. Bezüglich des kulturellen Erbes wird auf das Kapitel 2.1.8 verwiesen.

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

Hinsichtlich der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete wird auf das Kapitel 2.3 verwiesen.

gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Kapitel 2.1.6 beschrieben und bewertet. Um die Auswirkungen zu vermindern werden Dachbegrünungen im Plangebiet vorgesehen.

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für die baulichen Entwicklungen innerhalb des Plangebietes nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt werden. Konkrete Angaben hierzu liegen auf der Grundlage der aktuellen Planung nicht vor. Im Allgemeinen sind Vorgaben von DIN-Normen, aus den jeweiligen Fachgesetzen und fachlich anerkannte Methoden (z. B. der FLL bei Begrünungsmaßnahmen) anzuwenden. Bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik sind keine Auswirkungen zu erwarten.

2.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. L17 befinden sich keine Wohnhäuser, allerdings wird das unmittelbare Umfeld des Klinikgeländes von Wohnbebauung geprägt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparkes Sauerland Rothaargebirge, dem zweitgrößten Naturpark in Deutschland mit einer Fläche von ca. 382.600 ha. Westlich und nördlich der Wohnbebauung schließen Wald- und Feldflächen an, südlich befindet sich der Sörpesee. Durch den Ortsteil Langscheid und entlang des Ufers des Sörpesees führt ein Rundwanderweg. Zudem werden die angrenzenden Wälder entsprechend des Internetportals Waldinfo.NRW (2019) als Erholungswald Stufe 1 kategorisiert. Diese Wälder werden intensiv durch Erholungssuchende besucht, so dass das forstliche Management von der Erholungsfunktion mitbestimmt wird. Daher übernimmt das Siedlungsumfeld mit Wander- und Radwegen eine hohe Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung.

Dem Klinikgelände kommt keine besondere Bedeutung der Freizeitnutzung zu. Die Grünflächen des Plangebietes, insbesondere der Eingriffsbereich mit zwei Sitzbänken stellt eine Erholungsmöglichkeit für Besucher, Angestellte und Patienten der Klinik dar.

Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. L17 geht mit keiner Veränderung der Wohnfunktion im Plangebiet einher. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind im Bereich des unmittelbar angrenzenden Wohnumfeldes durch die Planung nicht zu erwarten. Im Rahmen des Planverfahrens hat eine Reduzierung der maximal zulässigen Gebäudehöhen im Kernbereich der Klinik (SO 1) stattgefunden, um Sichtbeziehungen der höher gelegenen Wohnbebauung in Richtung des Sörpesees aufrechterhalten zu können.

Hinsichtlich der Freizeit- und Erholungsfunktion ergeben sich durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand. Im Bereich der Klinikerweiterung geht diese Funktion zwar verloren, dies ist aufgrund der geringen Flächengröße und der Ausweichmöglichkeiten in weiterhin bestehende Grünflächen des Klinikgeländes als nicht erheblich zu beurteilen. Auswirkungen auf das weitere Umfeld, wie den Naturpark oder bestehende Freizeitwege, gehen von der Planung nicht aus.

Insgesamt gehen von der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit aus. Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine relevanten Entwicklungen oder Veränderungen gegenüber dem Ausgangszustand zu erwarten.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Flächengröße von ca. 1,5 ha und ist im westlichen Bereich geprägt von Stellplatzflächen und Stellplatzbegrünung, sowie dem Westflügel des Klinikgebäudes. Die Parkplatzbegrünung besteht hauptsächlich aus Cotoneaster, Kirschlorbeer-, Eiben- und Hainbuchenhecken. Südlich des Mittelbaus der Klinik liegt ein Vorplatz mit begrünter Wendeschleife (Cotoneaster und Kirschlorbeer). Der Ostflügel des Klinikgebäudes ist von Wiesen- und Zierstrauchbereichen (Cotoneaster, Kirschlorbeer, Rhododendron) umgeben. Die östliche Plangebietsgrenze bildet Gehölz- und Gebüschaufwuchs bestehend aus Felsenbirne, Mirabelle, Hainbuche, Ilex, Traubeneiche, Brombeere, Salweide, Feldahorn, Spitzahorn, Hasel, Fichte, Blutpflaume, Vogelkirsche sowie Forsythie.

Der Erweiterungsbereich der Klinik (Eingriffsbereich) umfasst eine Flächengröße von ca. 0,2 ha und ist im südwestlichen Teil geprägt von einer Trittrasenfläche und diversen Sträuchern, die zum Zeitpunkt der Ortsbegehung auf den Stock gesetzt waren. Westlich innerhalb des Eingriffsbereichs gelegen und nördlich angrenzend zum Eingriffsbereich verläuft ein Plattenweg, der das Klinikgebäude mit dem Verwaltungsgebäude und der westlich gelegenen Stellplatzanlage verbindet. Eine Hainbuchenhecke und Bodendeckeranpflanzung grenzen nördlich an den Weg an. Eine weitere Wegefläche führt zu einem kleinen Plateau, das von Hundsrosen umwachsen ist. Östlich davon befindet sich eine Kirschlorbeerhecke und eine Eibe, sowie Gebüschaufwuchs bestehend aus Rhododendron, Hundsrose, Efeu, Brombeere, Forsythie, Hartriegel, Pfaffenhütchen und Fingerstrauch. Der nordöstliche Teil des Eingriffsbereichs umfasst überwiegend Gebüschstrukturen vorwiegend mit Bodendeckern und vereinzelt Ziersträuchern, welche durch einen umlaufenden schmalen geschotterten Fußweg begleitet werden.

Die **Bestandsbewertung** erfolgt mittels der „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen“ (Hochsauerlandkreis 2006). In der nachfolgenden Tabelle 2 findet eine Übersetzung des LANUV Biotoptypencodes in den Code Hochsauerlandkreis mit der entsprechenden Wertzuweisung statt (Sortierung nach Code HSK). Die Biotoptypenaufnahme ist der Karte 1 zu entnehmen.

Im Ergebnis besitzen die Ziergehölzpflanzungen einen mittleren und die Rasenflächen einen geringen Wert im Plangebiet. Weiterhin von geringem Wert sind die teilversiegelten Wege bzw. Wegeflächen mit nachgeschalteter Versickerung. Keinen Wert weisen die versiegelten Flächen (Gebäude, Wege) auf.

Tabelle 3: Bewertung der Biotoptypen im Kartierbereich (s. Karte 1)

Code LANUV	Biotoptyp LANUV	Code HSK	Biotoptyp HSK	Biotoptyp-wert
BD3, sc, sg, lj, sv, sl, s7	Gehölzstreifen, Brombeere, Hasel, Hainbuche, Felsenbirne, Rose, anderer Zierstrauch	26	Gering strukturierte Feldgehölze; artenarme und / oder schmale Hecken (bis 5 m Breite)	6
BD3, lc, lz, lx, so, lj, sc, la, lg, lu	Gehölzstreifen, Buche, Obstbaum, Vogelkirsche, Stechpalme, Hainbuche, Brombeere, Baumweide, Feldahorn, Stieleiche			
BD0, lj	Hecke, Hainbuche	18	Alleen/ Baumreihen/ Baumgruppen/ Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung; auch: Ergänzungspflanzungen in Streuobstwiesen; Anreicherung von	4 ¹
BB, sg, so, s1	Gebüsche, Hasel, Stechpalme, Rhododendron			
BB, sg, s1, sc	Gebüsche, Hasel, Rhododendron, Brombeere			

Code LANUV	Biotoptyp LANUV	Code HSK	Biotoptyp HSK	Biotopwert
BB, s1, sg, sc, sf, s0, sl, nf, s7	Gebüsche, Rhododendron, Hasel, Brombeere, Hartriegel, Forsythie, Rose, Eibe, anderer Zierstrauch		Laubholzbeständen mit seltenen oder gefährdeten heimischen Laubgehölzen (Einzelbaumpflanzung)	
BB, sf, sg, s7, ma5	Gebüsche, Hartriegel, Hasel, anderer Zierstrauch, Bodendecker			
BB, ma5, s7	Gebüsche, Bodendecker, anderer Zierstrauch, Lebensbaum			
BB, ma5	Gebüsche, Bodendecker			
BB, nh	Gebüsche, Lebensbaum			
HM4	Trittrassen, Rasenplatz, Parkrasen, Sportrasen	4	Junge Ziergärten, Zierrasen, Kinderspielplätze	2
VB5, me1	Rad-, Fußweg / Pflaster- und Plattenbeläge	3	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Oberflächenwasserversickerung	1
VB5, mf7	Rad-, Fußweg / Bodenbedeckungen aus Schotter	2	Wassergebundene Flächen, Drainpflaster, Reitplätze	1
SD3	Klinik, Krankenhaus	1	Versiegelte Fläche mit direktem Abfluss in Kanal / Vorfluter	0
VB5, me2	Rad-, Fußweg / Asphalt- und Betonflächen			

¹ Abwertung um 1 Punkt aufgrund der teils auf den Stock gesetzten Ziergehölzpflanzungen, intensiven Schnitthecken sowie großem Anteil an Bodendeckern

Gesamtwert: sehr hoch = 9-10 / hoch = 7-8 / mittel = 4-6 / gering = 1-3 / kein Wert = 0

Hinsichtlich der Fauna wurde im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) (UWEDO, 2019) ermittelt, welche Arten potenziell im Plangebiet vorkommen können und ob daraus Konflikte mit der Planung entstehen. Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung hat hierzu eine Abfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz, der Daten des FIS und @LINFOS des LANUV sowie der Messtischblätter 4613 „Balve“ Quadrant 2 und Quadrant 4 stattgefunden. Die Abfrage für die Messtischblätter 4613 „Balve“ (Q 2) und (Q 4) ergab insgesamt 37 Tierarten davon 1 Fledermausart, 34 Vogelarten sowie 2 Amphibienarten. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Der Mittelbau des Klinikgebäudes wurde auf der Nordseite auf ein Potenzial für Fledermäuse und gebäudebrütende Vögel hin untersucht. Die Fassade weist keine ersichtlichen Fugen oder Risse auf. Das Gebäude besitzt ein Flachdach mit umlaufender Attika bestehend aus einer Blechverkleidung. Potenzielle Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und Gebäudebrüter konnten nicht festgestellt werden.

Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Das Planvorhaben geht nur mit geringen Auswirkungen auf Biotopstrukturen einher. Überwiegend findet eine Neubebauung im Bereich der Wiesenfläche zwischen Verwaltungs- und Klinikgebäude statt. Eingriffe in die Gebüschzierpflanzungen im Eingriffsbereich sowie die Versiegelung der Wiesenfläche durch den Anbau an das Klinikgebäude sind unvermeidbar. Die Gebüschzierpflanzungen sind teilweise bereits auf Stock gesetzt und gering ausgeprägt. Überwiegend handelt es sich um Bodendecker.

Der Bilanzierungsbereich kann der Karte 1 entnommen werden. Aus der Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand entsteht bei Umsetzung der Planung ein Defizit von 2.331

Biotopwertpunkten, dass innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. L17 auszugleichen ist. Innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wäre eine Anpflanzung von Gehölz-/ Gebüschstrukturen z. B. im Nordosten, ergänzend zu dem vorhandenen Gehölzstreifen oder alternativ eine Anpflanzung von 16 Einzelbäumen möglich, um das Defizit vollständig auszugleichen (s. Kap. 2.4).

Hinsichtlich der Fauna wird in der Artenschutzprüfung Stufe I untersucht (UWEDO, 2019 mit Aktualisierung 2022), ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren (hier: Verlust der Wiesenfläche und der Gehölz- und Gebüschstrukturen im Eingriffsbereich) bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann.

Demnach kann für die auf Messtischblattbasis aufgeführten Vogelarten eine Habitategnung und damit auch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, so dass diese nicht weiter betrachtet werden. Dies begründet sich aus der mangelnden Eignung des Plangebietes für Waldarten und Altholzbewohner (keine Horste, Altnester oder Spechthöhlungen vorhanden), Offenlandarten, Gewässerarten, gebäudebewohnende Arten und störungsempfindliche Gehölz- und Gebüschbrüter. Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen der Zwergfledermaus im Plangebiet und dessen Umgebung. Diese gehört zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten. An dem vorhandenen Mittelbau des Klinikgebäudes soll ein zweigeschossiger Erweiterungsbau entstehen. Der Mittelbau des Klinikgebäudes wurde deshalb auf der Nordseite auf ein Potenzial für Fledermäuse hin untersucht. Wie bereits beschrieben, konnte an dem Gebäude kein besonderes Quartierpotenzial nachgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen des Anbaus des neuen Gebäudes die Dachverkleidung des Bestandsgebäudes händisch demontiert wird. Sofern Tiere festgestellt werden, ist mit den weiteren Umbauarbeiten zu warten, bis diese den Bereich von selbst verlassen haben und es ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren und über die weitere Vorgehensweise zu beraten. Diese Maßnahmen sind wirksam um bau- und anlagebedingte Tötungen von vornherein ausschließen zu können. Artenschutzrechtliche Konflikte mit der Zwergfledermaus treten daher nicht auf. Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.

Ein Vorkommen der im Messtischblatt angegebenen Amphibienarten Geburtshelferkröte und Kreuzkröte kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da im Plangebiet keine Stillgewässer (Teiche, Tümpel, Weiher, temporäre Kleingewässer etc.) vorhanden sind.

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

Von der Planung gehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt aus. Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit keinen wesentlichen Entwicklungen des Biotoppotenzials im Plangebiet zu rechnen.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik der Inanspruchnahme und des Verbrauches von Flächen insbesondere durch bauliche Nutzung und Versiegelung. Entsprechend der Vorgaben des Baugesetzbuches soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und künftige bauliche Entwicklungen sollen nach Möglichkeit im Innenbereich, auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen z. B. in Baulücken, auf Flächen mit Gebäudeleerstand oder Brachen vorgenommen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß

zu begrenzen. Landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang begründet umgenutzt werden (§ 1a Absatz 2 BauGB). Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche stehen in enger Verbindung mit anderen Schutzgütern, insbesondere dem Schutzgut Boden und werden in den jeweiligen Kapiteln behandelt.

Hinsichtlich des Schutzgutes Fläche überwiegen im Eingriffsbereich unversiegelte Flächen. Hauptsächlich besteht der Eingriffsbereich aus Wiesenfläche und Gebüschstrukturen. Als versiegelte Strukturen liegen Wegeflächen und ein Teil eines Klinikgebäudes im Eingriffsbereich. Ein Teil der Wege ist geschottert und daher teilversiegelt. Die Flächen sind mit Ausnahme der genannten versiegelten und teilversiegelten Bereiche hinsichtlich des Schutzgutes Fläche als unverbraucht anzusehen.

Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Im Allgemeinen gehen Neuplanungen mit einem Flächenverlust / einer Flächeninanspruchnahme einher. Neuversiegelungen finden in einem Umfang von ca. 1.090 m² statt. Das Vorhaben befindet sich im Siedlungsbereich und greift in verhältnismäßig geringem Umfang in bestehende Freiflächen ein. Der Eingriffsbereich liegt innerhalb einer Baulücke zwischen Verwaltungsgebäude und Klinikgebäude. Die östlich und südöstlich gelegenen Wiesenbereiche und Gehölze im Plangebiet bleiben erhalten. Die Planung entspricht grundsätzlich den Zielsetzungen des BauGB eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden durch Maßnahmen der Innenentwicklung (§ 1a Abs. 2 BauGB). Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche gehen von der Planung nicht aus.

Um den Zielsetzungen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden zu gerecht zu werden, sollten die westlichen Stellplatzflächen im Zuge der Bauphase als Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen genutzt werden (Vermeidung einer baubedingten zusätzlichen Flächeninanspruchnahme). Bei Nichtdurchführung ist von keiner wesentlichen Änderung gegenüber dem Ist-Zustand auszugehen.

2.1.4 Schutzgut Boden

Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Die Böden im Eingriffsbereich sind bis auf die schmalen Wege überwiegend unversiegelt. Der restliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. L17 ist im Bereich der Klinikgebäude, Stellplätze und Zufahrten vollständig versiegelt. Im östlichen Bereich ist eine an den Eingriffsbereich angrenzende Wiesenfläche mit umgebenden Gehölzsaum unversiegelt und damit hinsichtlich des Schutzgutes Boden als unverbraucht anzusehen. Weitere kleinere, begrünte und unversiegelte Bereiche befinden sich als Abstandsgrünflächen angrenzend an die Stellplätze und Gebäude.

Der Bodenkarte NRW (BK50) kann entnommen werden, dass das Plangebiet überwiegend dem Bodentyp Braunerde, vereinzelt Pseudogley-Braunerde und podsolig, zuzuordnen ist. In den südöstlichen Teil des Plangebietes ragt ein Gley-Boden, zum Teil Nassgley, vereinzelt Anmoorgley, hinein. Die Wertzahl der Bodenschätzung liegt bei 25-55, was einer mittleren Wertigkeit entspricht. Für die Braunerden wird hinsichtlich der Versickerungseignung im 2-Meter-Raum angegeben, dass die Böden ungeeignet sind. Es wird eine Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung über Mulden-Rigolen-Systeme empfohlen. Für den Gley wird angegeben, dass aufgrund der Grundnässe keine Versickerung möglich ist (kein unterirdischer Stauraum verfügbar).

In der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden, werden die Böden bezüglich der Bodenteilfunktionen: Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte, Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit, Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum sowie Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsенке bewertet. Die Bewertung der Schutzwürdigkeit erfolgt zweistufig nach dem Grad der Funktionserfüllung („hoch“ oder „sehr hoch“). Von der

Bewertung sind naturferne Böden ausgenommen. Durch die Berücksichtigung der realen Nutzung ist sichergestellt, dass bei der Ausweisung der schutzwürdigen Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung gleichzeitig eine hohe Wahrscheinlichkeit für die naturnahe Ausprägung der Böden gegeben ist (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018). Demnach liegt für die Böden im Plangebiet keine Bewertung der Schutzwürdigkeit vor.

Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Wie bereits im vorherigen Kapitel „Schutzgut Fläche“ beschrieben und bewertet, führt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. L17 zu einer eher geringen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme im Eingriffsbereich. Im Ausgangszustand sind bereits 245 m² im Bereich von Wegen und dem Bestandgebäude versiegelt bzw. teilversiegelt. Im Planungszustand werden demgegenüber 1.335 m² versiegelt bzw. teilversiegelt (s. Bilanzierung im Kapitel. 2.4). Neuversiegelungen finden also in einem Umfang von ca. 1.090 m² statt, so dass der Boden in diesen Bereichen dauerhaft überprägt wird. Böden, die verdichtet, versiegelt oder bebaut werden oder deren Bodenprofil nachteilig verändert wird, können ihre natürlichen Funktionen nicht mehr oder nur eingeschränkt erfüllen. Die Versiegelung von Böden bewirkt eine starke Überprägung seiner Bodenfunktionen. Der Boden- und Nährstoffhaushalt wird massiv durch den Verlust von Versickerungs- und Verdunstungsraum beeinträchtigt und damit die Lebensgrundlage für Bodenorganismen stark eingeschränkt bis vernichtet. Der Boden verliert weitgehend seine Funktion als Filter und Puffer gegenüber Schadstoffen und Säuren. Wenn ein Boden total versiegelt ist, verliert er schließlich sämtliche natürliche Funktionen. Da verhältnismäßig geringfügige Neuversiegelungen von Böden stattfinden, ist dies nicht als erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut zu bewerten. Bei Nichtdurchführung ist von keiner wesentlichen Änderung gegenüber dem Ist-Zustand auszugehen.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Nordwesten des Plangebietes verläuft ein namenloser Siepen. Südlich in einer Entfernung von minimal ca. 220 m zum Plangebiet befindet sich der Sorpesee.

Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ca. 1,5 km westlich befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet „Enkhausen, Tiefbrunnen I u. II“ - Zone III.

Daten zum Grundwasser werden dem Fachinformationssystem ELWAS des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW entnommen. Demnach liegt der gesamte Untersuchungsraum im Bereich des Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Sundern“ (Kennziffern 276_25). Dabei handelt es sich um einen Kluftgrundwasserleiter mit geringer bis sehr geringer Durchlässigkeit. Als hydrogeologische Besonderheiten wird die Zusammensetzung aus paläozoischen Tonschiefern (Ton- und Schluffsteinen), Sandsteinen und Kalksteinen sowie Quarziten und Konglomeraten benannt. Die Ergiebigkeit wird mit wenig ergiebig eingestuft.

Wie bereits im vorherigen Kapitel beschrieben, liegt gemäß Bodenkarte NRW (BK50) keine Eignung für Versickerungsanlagen im Plangebiet vor.

Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt können im Allgemeinen durch Neuversiegelungen bisher unversiegelter Bereiche mit einer Bedeutung für die Grundwasserneubildung auftreten. Wie bereits beim Schutzgut Boden aufgeführt, bereitet die Planung in diesem Bereich eine eher geringfügige Neuversiegelung vor. Erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind nicht anzunehmen. Der oben aufgeführte Siepen ist von der Planung nicht betroffen. Bei Nichtdurchführung der Planung ist ebenfalls von keiner Änderung des Status Quo im Plangebiet auszugehen.

2.1.6 Schutzgut Luft / Klima

Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Hinsichtlich des Teilschutzgutes Luft liegen keine Angaben zur Luftqualität im Plangebiet und dessen Umgebung vor (keine Luftmessstationen des LANUV in Sundern, nächstgelegene in Warstein oder Hagen). Grundsätzlich übernehmen die kleinen Gehölzstrukturen im Plangebiet sowie im Umfeld eine Frischluftfunktion.

Dem Fachinformationssystem Klimaanpassung (LANUV 2019) kann entnommen werden, dass das Plangebiet dem Klimatop „Vorstadtklima“ zuzuordnen ist. Als Klimatope werden Bereiche mit vergleichbaren mikroklimatischen Verhältnissen bezeichnet. Das „Vorstadtklima“ zeichnet sich durch einen eher hohen Grünflächenanteil und relativ geringe Versiegelungsraten mit einer aufgelockerten, offenen Bauweise aus. Die Freiflächen und Gehölze im Plangebiet sind für den thermischen und lufthygienischen Ausgleich von allgemeiner Bedeutung. Der gesamte Siedlungsbereich von Sundern-Langscheid, in dem das Plangebiet gelegen ist, ist dem Klimatop „Vorstadtklima“ zuzuordnen. Im weiteren Umfeld liegen westlich des Plangebietes „Waldklima“, nördlich und nordöstlich „Freilandklima“ und südlich am Sorpesee „Gewässer-, Seenklima“.

In der Klimaanalyse (Gesamtbetrachtung) des Fachinformationssystems wird der Siedlungsbereich von Langscheid als Siedlung mit sehr günstiger thermischer Situation bewertet.

Entsprechend des Internetportals Waldinfo.NRW zählen die Waldstrukturen angrenzend an den Siedlungsbereich, zum Klimaschutzwald mit lokaler Klimaschutzfunktion zum Schutz von Siedlungen, Kur-, Heil- und Freizeiteinrichtungen sowie Erholungsbereiche und zur Verbesserung des Klimas in Verdichtungsräumen durch Luftaustausch.

Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima / Luft können von einer Erhöhung des Bebauungsgrades sowie einer Flächeninanspruchnahme von Gehölzen ausgehen. Die Freiflächen und Gehölze im Eingriffsbereich übernehmen derzeit eine allgemeine Bedeutung für den thermischen und lufthygienischen Ausgleich. Um diese Klimafunktion ausreichend im Planungsvorhaben zu berücksichtigen, erfolgt eine Festsetzung von Dachbegrünungen auf mindestens 50 % der Dachflächen des neuen Gebäudes. Dachbegrünungen können zur Verminderung von Hitzebelastungen / Wärmeinseleffekten beitragen. Weiterer Vorteil einer Dachbegrünung ist der verminderte Abfluss von anfallendem Niederschlagswasser, insbesondere bei Starkregenereignissen, und damit eine Entlastung der Kanalisation. Auch eine Kombination von Dachbegrünung und der Installation von Solarkollektoren bzw. Photovoltaikanlagen ist möglich. Hinsichtlich des Schutzgutes Luft / Klima ist bei Durchführung wie Nichtdurchführung der Planung mit keinen wesentlichen Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand und von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Gemäß § 1 Abs. 4 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Des Weiteren sind zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. Das nähere Umfeld des Plangebietes ist durch Siedlungsbebauung geprägt. Die Landschaft ist aufgrund seiner Siedlungslage Großteils bebaut und vorbelastet. Der Eingriffsbereich stellt sich als Wiesenfläche mit bereits auf den Stock gesetzten Gebüschstrukturen dar. Dem Eingriffsbereich kommt landschaftlich keine besondere Bedeutung zu. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.

L17 ist im östlichen Bereich ein Gehölzstreifen vorhanden. Diesem kommt eine gliedernde und abschirmende Funktion zu der angrenzenden Wohnbebauung zu.

Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Im Eingriffsbereich entsteht ein Anbau an das bereits vorhandene Klinikgebäude, der dem Bestandsgebäude angepasst ist. Durch den Neubau zwischen Klinik und Verwaltung wird das Landschaftsbild / Ortsbild nicht wesentlich verändert. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die östlichen Gehölze gesichert und als Fläche zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern festgesetzt, so dass diese wichtigen Strukturen dauerhaft erhalten werden. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschafts-/Ortsbild gehen von der Planung nicht aus. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht erforderlich. Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Entwicklungen des Ortsbildes im Plangebiet zu erwarten.

2.1.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Im Plangebiet selbst sind keine Denkmäler vorhanden. Gemäß des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg (2010), Kreis Soest und Hochsauerlandkreis befindet sich in Sundern-Langscheid sowohl ein kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadtkern als auch ein Denkmal im Umfeld des Plangebietes. Kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne sind aus Sicht der Denkmalpflege hervorgehoben. Sie prägen mit ihren Strukturen und ihrer Bausubstanz die Kulturlandschaft auf charakteristische, unverwechselbare Weise. Als Denkmal wird gemäß des Fachbeitrages die Katholische Pfarrkirche St. Antonius Einsiedler genannt, etwa 600 m nordöstlich des Plangebietes.

Kulturgüter die im Zusammenhang mit einer archäologischen Bedeutung zu sehen sind (Bodendenkmäler), liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

Zu den Sachgütern zählen alle Anlagen der Ver- und Entsorgung, wie vorhandene Gas-, Wasser-, Telekommunikations- und Stromleitungen sowie die Verkehrsinfrastruktur. Eine entsprechende Infrastruktur ist im Klinikbereich vorhanden.

Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Bei Durchführung wie bei Nichtdurchführung der Planung ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter auszugehen. Die Planung hat keinen Einfluss auf den kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadtkern und das Baudenkmal Katholische Pfarrkirche St. Antonius Einsiedler.

2.2 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Wie den einzelnen Schutzgutkapiteln entnommen werden kann, erfüllen bestimmte Strukturen im Plangebiet vielfältige Funktionen. So weisen zum Beispiel die Gehölze eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, für das Landschaftsbild / Stadtbild und das Klima auf. Gleichzeitig bestehen Wechselwirkungen zwischen der klimatischen und lufthygienischen Situation und der menschlichen Gesundheit.

Derartige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern wurden im Rahmen der Bestandsanalyse und Bewertung jeweils berücksichtigt und in die Gesamtbewertung der Belange des Umweltschutzes einbezogen.

Erhebliche Umweltauswirkungen bzw. sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern oder spezielle Beeinträchtigungen, die sich infolge von Wirkungsverlagerungen ergeben können, sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht zu erwarten.

2.3 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Gemäß Anlage 1 BauGB sind kumulative Wirkungen bei der Beurteilung der Auswirkungen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sind im Umfeld keine weiteren Planungen vorhanden / bekannt, von denen Wirkungen auf den betroffenen Planungsraum ausgehen. Erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete liegen nicht vor.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

Die Aspekte der Bodenschutzklausel gemäß § 1a Abs. 2 BauGB schreiben den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden vor. Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum soll demnach die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und sonstige Maßnahmen der Innenentwicklung haben. Das Vorhaben wird diesen Anforderungen gerecht.

Im Folgenden werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung aufgelistet, die im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. L17 der Stadt Sundern berücksichtigt werden.

Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung sowie Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes (UWEDO, 2019 mit Aktualisierung 2022)

- Um Klimafunktion ausreichend im Planungsvorhaben zu berücksichtigen, erfolgt eine Festsetzung von Dachbegrünungen (mind. 50 %). Dachbegrünungen können zur Verminderung von Hitzebelastungen / Wärmeinseleffekten beitragen. Zudem eignen sich Dachbegrünungen als Standorte für Pflanzen sowie als Nahrungs-, Brut- und Ruheplätze für zahlreiche Tierarten. Weiterer Vorteil einer Dachbegrünung ist der verminderte Abfluss von anfallendem Niederschlagswasser, insbesondere bei Starkregenereignissen, und damit eine Entlastung der Kanalisation,
- Der Eingriffsbereich liegt innerhalb einer Baulücke zwischen Verwaltungsgebäude und Klinikgebäude. Die östlich und südöstlich gelegenen Wiesenbereiche und Gehölze im Plangebiet bleiben erhalten. Die Planung entspricht grundsätzlich den Zielsetzungen des BauGB eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden durch Maßnahmen der Innenentwicklung (§ 1a Abs. 2 BauGB),
- Händische Demontage der Blechattika/ Dachverkleidung im Bereich des Bestandsgebäudes,
- Die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.

Bilanzierung der Eingriffe und Maßnahmen zum Ausgleich

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 18 BNatSchG). Diese werden im § 1a BauGB geregelt. Gemäß Abs. 3 Satz 1 sind die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen in der Abwägung zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB).

Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung ist es im vorliegenden Fall ausreichend im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung die bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. L3 (bereits zulässige Eingriffe) mit den geplanten Änderungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. L17 gegenüberzustellen und auszuwerten, ob die Änderungen zusätzliche Eingriffe ermöglichen. Im Sinne einer bestandsorientierten Entwicklung der Klinik richten sich die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzungen überwiegend nach der vorhandenen Bebauungsstruktur. Das neu geplante Gebäude liegt außerhalb der im Bebauungsplan Nr. L3 festgesetzten überbaubaren Flächen, so dass das neu geplante Gebäude als Eingriff zu bilanzieren ist (s. Karte 1, Eingriffs-/Bilanzierungsbereich). Im Planungszustand wird das Gebäude als Biotoptyp 1 „versiegelte Fläche“ bilanziert. Die übrigen Flächen werden im Planungszustand als Zierrasen (Biotoptyp 4) bilanziert. Außerdem gehen die geplanten Dachbegrünungen (mind. 50 %) im Bereich des Neubaus mit dem Biotoptyp 7 „Dachbegrünung“ in die Bilanzierung ein.

Der Planungszustand kann dem Vorhaben- und Erschließungsplan bzw. der unten eingefügten Abbildung 3 entnommen werden. Die geplante Klinikerweiterung, also die versiegelten Flächen, sind hier in hellem orange dargestellt. Die übrigen Flächen im Bilanzierungsbereich gehen als Rasenflächen in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ein (hell grüne Darstellung).



Abbildung 3: Auszug aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan

Zur Gegenüberstellung der möglichen Eingriffe im dargestellten Eingriffs- / Bilanzierungsbereich wird die Biotoptypenkartierung (s. Tab. 4) mit der Gebäudeplanung (s. Tab. 5) vergleichend bilanziert. Aus der Differenz des Ausgangs- und des Planungswertes ergibt sich das zu kompensierende Defizit (s. Tab. 6).

Tabelle 4: Bilanzierung des Ausgangszustandes im Eingriffs-/ Bilanzierungsbereich

Lfd. Nr.	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Fläche (ha)	Wertfaktor	Biotoppunkte
1	Versiegelte Fläche mit direktem Abfluss in Kanal / Vorfluter	40	0,0040	0	0
2	Wassergebundene Flächen, Drainpflaster, Reitplätze	84	0,0084	1	84
3	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Oberflächenversickerung	121	0,0121	1	121
4	Junge Ziergärten, Zierrasen, Kinderspielplätze	1.083	0,1083	2	2.166
18	Alleen/ Baumreihen/ Baumgruppen/ Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung; auch: Ergänzungspflanzungen in Streuobstwiesen; Anreicherung von Laubholzbeständen mit seltenen oder gefährdeten heimischen Laubgehölzen (Einzelbaumpflanzung)	641	0,0641	4	2.564
Summe		1.969	0,1969		4.935

Tabelle 5: Bilanzierung des Planungszustandes im Eingriffs-/ Bilanzierungsbereich

Lfd. Nr.	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Fläche (ha)	Wertfaktor	Biotoppunkte
1	Versiegelte Fläche mit direktem Abfluss in Kanal / Vorfluter	1.335	0,1335	0	0
7	<i>davon Aufwertung durch: Dachbegrünung (auf 50 % der Dachfläche)</i>	668	0,0668	2	1.336
4	Junge Ziergärten, Zierrasen, Kinderspielplätze	634	0,0634	2	1.268
Summe		1.969 <i>(ohne Flächen-doppelung 7)</i>	0,1969 <i>(ohne Flächen-doppelung 7)</i>		2.604

Tabelle 6: Gesamtbilanz Planungszustand - Ausgangszustand

	2.604 Biotopwertpunkte im Planungszustand (Tab. 5)
	4.935 Biotopwertpunkte im Ausgangszustand (Tab. 4)
Differenz	- 2.331 Biotopwertpunkte

Aus der Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand entsteht bei Umsetzung der Planung ein **Defizit von 2.331 Biotopwertpunkten**, dass nach Möglichkeit innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. L17 auszugleichen ist.

Innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist eine Umsetzung der folgenden Maßnahme geplant:

- Anpflanzung von Einzelbäumen (z. B. im Bereich der Stellplätze oder der Wiesenflächen)
Je Baum ist gemäß dem angewandten Verfahren ein Traufbereich von 30 m² mit einem Biotopwert von 4 Punkten (Biotoptyp 18) anzusetzen. Ein Baum kann demnach einen Wert von 120 Punkten erzielen. Bei einer Anpflanzung von 20 Bäumen ist ein vollständiger Ausgleich des Defizites möglich (20 Stk. x 120 Punkte = 2.400 Punkte).

Es wird empfohlen eine Festsetzung von insgesamt 20 heimischen Bäumen (I. oder II. Ordnung) in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. L17 aufzunehmen, um das Biotopwertdefizit vollständig innerhalb des Plangebietes auszugleichen. **Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme, verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter und es werden keine externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.**

Die Festsetzung von 20 anzupflanzenden Einzelbäumen wurde entsprechend der Empfehlung in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. L17 übernommen. Auf dem Klinikgelände stehen ausreichend Freiräume zur Anpflanzung der Bäume zur Verfügung. Außerdem sind die geplanten Baumpflanzungen in dem Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt (s. Abb. 3, dunklere Baumpunkte).

Überwachungsmaßnahmen

Hinsichtlich geplanter Überwachungsmaßnahmen wird auf das Kapitel 3.2 verwiesen. Demnach sollten Planungsaspekte, wie geplante Anpflanzungen und Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach Realisierung überprüft werden.

2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Gründe für die getroffene Wahl

Die Standortwahl entspricht der Zielsetzung des BauGB einer vorrangigen städtebaulichen Entwicklung durch Maßnahmen der Innenentwicklung (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB). Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Planung des Erweiterungsbaus im Bereich des bereits baulich genutzten Klinikgeländes entspricht diesen Zielsetzungen. Die Planung ist außerdem mit den Zielen übergeordneter Planungsebenen wie dem Regionalplan und Flächennutzungsplan vereinbar und trifft keine entgegenstehenden Festsetzungen.

Zusätzlich wird hinsichtlich der Alternativenprüfung auf die Ergebnisse der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. L17 verwiesen. Demnach wurde im Rahmen von Vorüberlegungen die Null-Variante, eine Erweiterung im Bereich des heutigen Klinikgeländes sowie eine Verlagerung der Klinik an einen externen Standort überprüft. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile von möglichen Planungsalternativen erweist sich in der Gesamtbetrachtung die Überplanung der bereits als Bauflächen festgesetzten Flächen und die Erweiterung im Zusammenhang mit dem heutigen Klinikgebäude als die Planungsalternative mit den geringsten Umweltauswirkungen. Dafür sprechen unter anderem auch die bereits vorhandene Erschließung, die ebenfalls vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen (z. B. Trafostation) sowie die Anbindung an den ÖPNV.

Da die Planung nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter einhergeht, ist eine weitere vertiefende Prüfung von anderweitigen Planungsalternativen nicht erforderlich.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Methodik der Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich an den Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Zunächst wird der gegenwärtige Umweltzustand verbal-argumentativ beschrieben und bewertet. In Abhängigkeit von den Vorbelastungen und der Bestandsbewertung erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung der erheblichen Auswirkungen durch die Planung. Dabei werden die übergeordneten Ziele des Umweltschutzes aus den relevanten Fachgesetzen und -plänen berücksichtigt. Entsprechend werden Hinweise zur Vermeidung und Verringerung gegeben sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung durchgeführt.

Als Beurteilungsgrundlage für die Auswirkungen wurden die im Kapitel 2. aufgelisteten Datengrundlagen ausgewertet.

Zum jetzigen Planungsstand sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Erhebliche Umweltauswirkungen gehen von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. L17 nicht aus.

Eine geplante Überwachung eventueller Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Schutzgüter ist nicht bekannt. Spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes (bzw. nach teilweiser oder vollständiger Planrealisierung) wird jedoch eine Überprüfung der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und der Umsetzung von Vorgaben, wie der Dachbegrünung und der Ausgleichspflanzungen, empfohlen. Zweck des Monitorings ist zu überprüfen, ob sich die erheblichen Umweltauswirkungen in dem Rahmen bewegen, wie sie im Umweltbericht prognostiziert und in die Abwägung eingestellt wurden.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In der Stadt Sundern ist eine Klinikerweiterung als Anbau an den bestehenden Gebäudekomplex der Neurologischen Klinik Sorpesee geplant. Der Eingriffsbereich umfasst den zentralen Bereich des Plangebietes im Bereich des geplanten Klinikanbaus sowie eine angrenzende Pufferzone (3 - 10 m) für eine baubedingte Flächeninanspruchnahme. Der Anbau soll Flächen für Büro- und Therapieräume, Patientenzimmer sowie eine Klinikküche bieten. Die bauliche Erweiterung des neu geplanten Gebäudes entspricht nicht den zeichnerischen Festsetzungen des seit 1964 rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. L3 „In den Höfen“, so dass für die Genehmigung der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. L17 „Klinik Langscheid“ aufgestellt wird. Eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich, da das Plangebiet im FNP überwiegend als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Klinikgebiet“ dargestellt ist. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat eine Flächengröße von insgesamt ca. 1,5 ha und umfasst neben der geplanten Erweiterungsfläche das gesamte Klinikgelände. Der Eingriffs-/ Bilanzierungsbereich ist ca. 0,2 ha groß.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Umweltbericht erstellt, der ein zentraler Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist. Der Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt

werden können. Ergebnisse anderer Fachgutachten werden zusammenfassend in den Umweltbericht übernommen. Der Umweltbericht berücksichtigt die nach Anlage 1 BauGB zu erfassenden Inhalte zur Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen. Neben den anlagebedingten Auswirkungen sind insbesondere auch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu ermitteln.

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. L17 „Klinik Langscheid“ sieht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung überwiegend eine Festsetzung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Klinik“ vor. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen definiert und orientieren sich an der Bestandsbebauung sowie den baulichen Erweiterungen. Die nicht-überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der erforderlichen Erschließungsanlagen gärtnerisch zu gestalten. Das Sondergebiet „Klinik“ ist aufgrund von unterschiedlichen Festsetzungen in die drei Teilgebiete Sondergebiet 1, Sondergebiet 2 und Sondergebiet 3 gegliedert und dient vorwiegend der Unterbringung von Anlagen, Nutzungen und Einrichtungen, die dem Betrieb der Klinik dienen. Als Maß der baulichen Nutzung wird in den Sondergebieten eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 festgesetzt. Die maximal zulässigen Gebäudehöhen werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Abhängigkeit von der ansteigenden Topographie für die verschiedenen Gebäude festgesetzt. Im Rahmen des Planverfahrens hat eine Reduzierung der maximal zulässigen Gebäudehöhen im Kernbereich der Klinik (SO 1) stattgefunden, um Sichtbeziehungen der höher gelegenen Wohnbebauung in Richtung des Sörpesees aufrechterhalten zu können. Der östliche sowie südöstliche Teil des Plangebiets wird entsprechend des Bestandes als Fläche zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern festgesetzt. Die vorhandenen Baum- und Gehölzbestände sind zu erhalten, standortgerecht zu entwickeln und bei einem Ausfall zu ersetzen. Als weitere Maßnahme für eine hochwertige Begrünung des Plangebiets ist beim Bau neuer Stellplätze je angefangene 4 Stellplätze ein Laubbaum zu pflanzen. Die zu verwendenden Arten finden sich in den Pflanzlisten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Im Sondergebiet ist bei flachgeneigten Dächern mindestens 50 % der Dachfläche zu begrünen.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Sundern-Langscheid nördlich des Sörpesees und umfasst das Gelände der Neurologischen Klinik Sörpensee. Das Umfeld des Plangebietes wird von Wohnbebauung geprägt. Im Zentrum des Plangebietes liegt der Erweiterungsbereich der Klinik (Eingriffsbereich), der bebaut werden soll. Nördlich und südlich begrenzen die Verwaltungs- und die Klinikgebäude den Eingriffsbereich, westlich eine Stellplatzanlage und östlich eine Wiesenfläche. Im Norden begrenzt die Wohnbebauung mit dazugehörigen Gärten der Straße „Am Hesslieth“ das Plangebiet, im Osten die Gartengrundstücke des Drosselweges. Südlich grenzt die Straße „Nachtigallenhain“ das Plangebiet zur Wohnbebauung ab, westlich die Lindenstraße.

Der Erweiterungsbereich der Klinik (Eingriffsbereich) umfasst eine Flächengröße von ca. 0,2 ha und ist im südwestlichen Teil geprägt von einer Trittrasenfläche und diversen Sträuchern, die zum Zeitpunkt der Ortsbegehung auf den Stock gesetzt waren. Westlich innerhalb des Eingriffsbereichs gelegen und nördlich angrenzend zum Eingriffsbereich verläuft ein Plattenweg, der das Klinikgebäude mit dem Verwaltungsgebäude und der westlich gelegenen Stellplatzanlage verbindet. Eine Hainbuchenhecke und Bodendeckerpflanzung grenzen nördlich an den Weg an. Eine weitere Wegefläche führt zu einem kleinen Plateau, das von Hundsrosen umwachsen ist. Östlich davon befindet sich eine Kirschlorbeerhecke und eine Eibe, sowie Gebüschaufwuchs bestehend aus Rhododendron, Hundsrose, Efeu, Brombeere, Forsythie, Hartriegel, Pfaffenhütchen und Fingerstrauch. Der nordöstliche Teil des Eingriffsbereichs umfasst überwiegend Gebüschstrukturen vorwiegend mit Bodendeckern und vereinzelt Ziersträuchern, welche durch einen umlaufenden schmalen geschotterten Fußweg begleitet werden.

Die Aspekte der Bodenschutzklausel gemäß § 1a Abs. 2 BauGB schreiben den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden vor. Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum soll demnach die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und sonstige Maßnahmen der Innenentwicklung haben. Das Vorhaben wird diesen Anforderungen gerecht.

Das Planvorhaben geht nur mit geringen Auswirkungen auf Biotopstrukturen einher. Überwiegend findet eine Neubebauung im Bereich der Wiesenfläche zwischen Verwaltungs- und Klinikgebäude statt. Eingriffe in die Gebüschzierpflanzungen im Eingriffsbereich sowie die Versiegelung der Wiesenfläche durch den Anbau an das Klinikgebäude sind unvermeidbar. Die Gebüschzierpflanzungen sind teilweise bereits auf Stock gesetzt und gering ausgeprägt. Überwiegend handelt es sich um Bodendecker.

Hinsichtlich der Fauna wird in der Artenschutzprüfung Stufe I untersucht (UWEDO, 2019 mit Aktualisierung 2022), ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren (hier: Verlust der Wiesenfläche und der Gehölz- und Gebüschstrukturen im Eingriffsbereich) bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

Insgesamt gehen von der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter aus. Die Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der Planung ein Defizit von 2.331 Biotopwertpunkten, dass innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. L17 auszugleichen ist. Innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt eine Festsetzung von insgesamt 20 heimischen Bäumen (I. oder II. Ordnung), um das Biotopwertdefizit vollständig innerhalb des Plangebietes auszugleichen. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme, verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter und es werden keine externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BAUGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist.

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

LNATSCHG NRW - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560).

Fachliteratur und projektbezogene Literatur

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012 - Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis.

HOCHSAUERLANDKREIS 2006 - Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen.

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE (LWL), LWL-AMT FÜR LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN 2010- Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan-Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis).

STADT SUNDERN 2015 - Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Sundern.

STADT SUNDERN 2022 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. L17 inklusive Vorhaben- und Erschließungsplan „Klinik Langscheid“.

UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND 2019 mit Aktualisierung 2022 - Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. L17 „Klinik Langscheid“ in Sundern“.

Internetseiten

LANUV 2019 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 08.09.2019.

TIM-ONLINE 2019 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 08.09.2019.

UVO 2019 - NRW Umweltdaten vor Ort, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angaben zu Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten etc. (<http://www.uvo.nrw.de/>), Datenabfrage am 02.10.2019.

ELWAS 2019 - Fachinformationssystem „elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW“, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und

Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angaben zu Grundwasser und Oberflächengewässer, (<http://www.elwasweb.nrw.de>), Datenabfrage am 02.10.2019.

WALDINFO.NRW 2019 - Internetportal mit Informationen zu den Wäldern in NRW, wie Waldfunktionskarte, Forstbetriebsbezirke, Waldbewirtschaftung, etc. (<https://www.waldinfo.nrw.de/>), Datenabfrage am 11.10.2019.

GEOportal.NRW 2019 - Schutzwürdigkeit der Böden - 3. Auflage (<https://www.geoportal.nrw>), Datenabfrage am 04.10.2019.